

GESCHÄFTS- UND ORGANISATIONS- REGLEMENT DER THURGAUER KANTONALBANK

gültig ab 1. September 2021
ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| I. ZWECK UND INHALT | 4 |
| II. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 4 |
| 1. Grundlagen | 4 |
| 1.1 Aktiv- und Passivgeschäft (Zinsdifferenzgeschäft) | 4 |
| 1.2 Anlage- und Handelsgeschäft | 4 |
| 1.3 Weitere Dienstleistungen | 5 |
| III. ORGANISATION | 5 |
| A. Bankrat | 5 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| 1.1 Anforderungen | 5 |
| 1.2 Sitzungen | 5 |
| 1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | 5 |
| 1.4 Protokoll | 5 |
| 1.5 Ausstandspflicht | 6 |
| 1.6 Einsichts- und Informationsrecht | 6 |
| 1.7 Geheimhaltung | 6 |
| 2. Aufgaben und Kompetenzen | 6 |
| 2.1 Strategische Führung | 6 |
| 2.2 Organisatorische Führung | 6 |
| 2.3 Risikopolitik und Interne Kontrolle | 6 |
| 2.4 Finanzielle Führung | 7 |
| 2.5 Personelle und weitere Ressourcen | 7 |
| 2.6 Selbstbeurteilung | 7 |
| B. Präsident des Bankrates | 7 |
| C. Ausschüsse des Bankrates | 8 |
| 1. Grundlagen | 8 |
| 2. Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| 2.1 Organisation | 8 |
| 2.2 Sitzungen | 8 |
| 2.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | 8 |
| 2.4 Berichterstattung / Protokoll | 8 |
| 2.5 Ausstandspflicht | 8 |
| 2.6 Einsichts- und Informationsrecht | 9 |
| 3. Bankausschuss | 9 |
| 3.1 Zusammensetzung | 9 |
| 3.2 Aufgaben und Kompetenzen | 9 |
| 3.2.1 Allgemeine Führung und Aufsicht | 9 |
| 3.2.2 Finanzielle Führung | 9 |
| 3.2.3 Kredite | 9 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 4. | Strategieausschuss | 10 |
| 4.1 | Zusammensetzung | 10 |
| 4.2 | Aufgaben und Kompetenzen | 10 |
| 5. | Risiko- und Prüfausschuss | 10 |
| 5.1 | Zusammensetzung | 10 |
| 5.2 | Aufgaben und Kompetenzen | 10 |
| 5.2.1 | Finanzabschlüsse | 10 |
| 5.2.2 | Risikokontrolle und Interne Kontrolle | 10 |
| 5.2.3 | Compliance | 11 |
| 5.2.4 | Interne Revision und Prüfgesellschaft | 11 |
| 6. | Personalausschuss | 11 |
| 6.1 | Zusammensetzung | 11 |
| 6.2 | Aufgaben und Kompetenzen | 11 |
| 6.2.1 | Personal | 11 |
| 6.2.2 | Vergütungen | 11 |
| D. | Geschäftsleitung | 12 |
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 12 |
| 1.1 | Zusammensetzung | 12 |
| 1.2 | Organisation | 12 |
| 1.3 | Mandate für Dritte und Nebenbeschäftigten | 12 |
| 2. | Aufgaben und Kompetenzen | 12 |
| 2.1 | Geschäftsleitung | 12 |
| 2.2 | Vorsitzender der Geschäftsleitung | 13 |
| 2.3 | Mitglieder der Geschäftsleitung | 13 |
| 3. | Sitzungen und Beschlussfassung | 14 |
| 3.1 | Sitzungen, Teilnehmer und Protokoll | 14 |
| 3.2 | Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | 14 |
| 3.3 | Ausstandspflicht | 14 |
| 4. | Berichterstattung | 14 |
| E. | Funktionen im Risikomanagement: Chief Risk Officer, Risikokontrolle, Compliance | 14 |
| 1.1 | Beschreibung der Funktion | 14 |
| 1.2 | Chief Risk Officer (CRO) | 15 |
| 1.3 | Risikokontrolle | 15 |
| 1.4 | Compliance-Funktion | 15 |
| F. | Interne Revision | 16 |
| G. | Unterschriften | 16 |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| A. | Überprüfung des Reglements | 16 |
| B. | Inkrafttreten | 16 |
| V. | ANHÄNGE | 16 |

Der Bankrat der Thurgauer Kantonalbank erlässt gestützt auf § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988 das folgende Geschäfts- und Organisationsreglement¹:

I. ZWECK UND INHALT

- ¹ Das Geschäfts- und Organisationsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Geschäftstätigkeit der Bank sowie die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Gremien:
 - a. Bankrat
 - b. Präsident des Bankrates
 - c. Ausschüsse des Bankrates
 - d. Geschäftsleitung
 - e. Vorsitzender der Geschäftsleitung
- ² Soweit die Kompetenzen der einzelnen Organe nicht im Gesetz, im vorliegenden Reglement oder in anderen Reglementen festgehalten sind, werden sie in dem vom Bankrat erlassenen Kompetenzreglement geregelt.
- ³ Die in diesem Reglement aufgeführten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind verbindlich und dürfen nur delegiert werden, sofern eine Delegation im Rahmen dieses Reglements oder des Kompetenzreglements ausdrücklich gestattet wird oder der Bankrat dies in bestimmten Angelegenheiten explizit beschliesst.

II. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Grundlagen

- ¹ Die Thurgauer Kantonalbank bietet als Universalbank Bankdienstleistungen für Private, Firmen und Gewerbe und die öffentliche Hand an.
- ² Die Grundlagen für die Geschäftstätigkeit und den Geschäftskreis sind im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank definiert.
- ³ Der Bankrat legt auf dessen Basis im Rahmen der Unternehmensstrategie den geografischen Geschäftskreis der Bank fest.

1.1 Aktiv- und Passivgeschäft (Zinsdifferenzgeschäft)

- ¹ Die Bank nimmt Gelder in banküblichen Formen zur Verwahrung entgegen.
- ² Die Bank erfüllt die Finanzbedürfnisse ihrer Kunden nach sorgfältiger Kreditprüfung (Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit) in banküblichen Formen. Die Belehnung von Sicherheiten richtet sich nach den geltenden Normen.
- ³ Die Zinssätze der Bank sind marktkonform.

1.2 Anlage- und Handelsgeschäft

- ¹ Die Bank berät bei Geldanlagen und übernimmt Vermögensverwaltungsmandate.
- ² Die Bank nimmt Wertschriften und Wertsachen zur Aufbewahrung entgegen.
- ³ Die Bank handelt mit Effekten aller Art.
- ⁴ Die Bank handelt mit fremden Geldsorten, Devisen und Edelmetallen.
- ⁵ Die Bank unterhält Geschäftsverbindungen mit anderen Banken im In- und Ausland; sie nimmt an Giro- und Clearingsystemen aller Art sowie an Sammelverwahrungen teil.
- ⁶ Die Bank übernimmt – mit Ausnahme der Depotbanktätigkeit für Immobilienfonds – die Funktion als Depotbank für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

¹ In diesem Geschäfts- und Organisationsreglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeglichen Geschlechts.

1.3 Weitere Dienstleistungen

- 1 Die Bank stellt Angebote für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung.
- 2 Die Bank vermittelt Zahlungsmittel.
- 3 Die Bank übernimmt Garantien, Bürgschaften oder andere Verpflichtungen und bietet die Abwicklung von Akkreditiven an.
- 4 Die Bank besorgt das Inkasso von Wechseln, Checks und weiteren wechselähnlichen Papieren sowie die Einlösung von Coupons und rückzahlbaren Titeln. Sie kann auch das Inkasso von Forderungen übernehmen.
- 5 Die Bank berät in Steuer-, Erbschafts- und Vorsorgefragen. Sie übernimmt Willensvollstreckungen und führt Erbteilungen durch.
- 6 Die Bank kann weitere Dienstleistungen erbringen.

III. ORGANISATION

A. Bankrat

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anforderungen

- 1 Der Bankrat verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Er ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern auch zentrale Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen oder das Risikomanagement kompetent vertreten sind.
- 2 Ein Drittel des Gremiums erfüllt die Kriterien zur Unabhängigkeit gemäss den Vorgaben der Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma).

1.2 Sitzungen

- 1 Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung ist ohne Verzug eine Sitzung durchzuführen.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Ausnahmen regelt der Präsident des Bankrates. Im Falle der Teilnahme haben die Mitglieder der Geschäftsleitung beratende Stimme.
- 2 Das Sekretariat des Bankrates wird durch die Bank gestellt.

1.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Alle anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 2 Beschlüsse in Routineangelegenheiten sowie Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden kann, alle erreichbaren Mitglieder dem Geschäft zustimmen und kein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

1.4 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Bankrat zu genehmigen. Der Empfängerkreis des Protokolls wird vom Bankrat festgelegt.
- 2 Das Protokoll muss die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Diskussionen enthalten. Sofern ein Beschluss nicht einstimmig erfolgt, muss im Protokoll die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt werden.

1.5 Ausstandspflicht

Mitglieder des Bankrates treten bei Interessenkonflikten in den Ausstand.

1.6 Einsichts- und Informationsrecht

Jedes Mitglied des Bankrates kann über alle Angelegenheiten der Bank Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsakten verlangen. Das entsprechende Begehren ist an den Präsidenten zu richten.

1.7 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Bankrates sind verpflichtet, Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Amtsende hinaus.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Bankrat obliegen die Oberleitung der Bank, das Festlegen der Grundsätze für die Organisation und die Geschäftsführung sowie die Aufsicht über die ihm unterstellten Organe. Der Bankrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Strategische Führung

Der Bankrat

- a. legt die Werte und Geschäftsprinzipien, die Bankstrategie und den Geschäftskreis der Bank fest.
- b. entscheidet über die Gründung oder Liquidation von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen von strategischer Bedeutung.
- c. entscheidet über die Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen.
- d. entscheidet über Kooperationen, strategierelevante In- und Devestitionen sowie Sourcing-Projekte.
- e. verabschiedet die Business Continuity-Management-Strategie der Bank (BCM-Strategie).

2.2 Organisatorische Führung

Der Bankrat

- a. entscheidet über die Aufbauorganisation der Bank auf Stufe Geschäftsleitung.
- b. genehmigt die Reglemente der Bank gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.

2.3 Risikomanagement und Interne Kontrolle

Der Bankrat

- a. genehmigt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement und trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken.
- b. ist verantwortlich für die Interne Kontrolle der Bank. Er überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit der Internen Kontrolle.
- c. setzt eine Interne Revision ein, die dem Bankrat direkt unterstellt ist.
- d. unterbreitet dem Regierungsrat einen Wahlvorschlag für die obligationenrechtliche Revisionsstelle (Prüfgesellschaft) im Hinblick auf dessen Vorschlagsrecht zuhanden des Grossen Rates.
- e. bestimmt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft.
- f. behandelt Berichte der Prüfgesellschaft.
- g. verabschiedet die Risikoanalyse Geldwäscherei.
- h. stellt die Regelung des Umgangs mit Interessenkonflikten sicher. Sofern sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden lässt, ist der Bankrat verantwortlich, dass Massnahmen zu dessen Behebung getroffen werden.

2.4 Finanzielle Führung

Der Bankrat

- a. genehmigt mindestens jährlich die Kapital- und Liquiditätsplanung.
- b. genehmigt das jährliche Budget und die Mittelfristplanung.
- c. legt die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze fest.
- d. genehmigt die zur Publikation vorgesehenen Zwischenabschlüsse.
- e. verabschiedet die Jahresrechnung inkl. Gewinnverwendung und den Geschäftsbericht.
- f. entscheidet über die Bildung und Verwendung von Reserven für allgemeine Bankrisiken.

2.5 Personelle und weitere Ressourcen

Der Bankrat

- a. konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
- b. verantwortet eine angemessene Ausstattung des Instituts mit Ressourcen.
- c. legt das Anforderungsprofil des Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest und wählt diesen.
- d. wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Mitglieder der Geschäftsleitung und genehmigt deren Anforderungsprofile.
- e. wählt den Leiter der Internen Revision und den Chief Risk Officer (CRO) und genehmigt deren Anforderungsprofile.
- f. beurteilt periodisch die Anforderungsprofile der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters Interne Revision sowie des Chief Risk Officers.
- g. unterbreitet dem Regierungsrat die Anforderungsprofile für das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates im Hinblick auf dessen Vorschlagsrecht zuhanden des Grossen Rates.
- h. genehmigt die Vergütungspolitik und -systeme für sämtliche Mitarbeiterkategorien und das Vergütungsreglement bzw. die Vergütungen für die Geschäftsleitung.
- i. erstellt für die Verabschiedung durch die Regierung das Vergütungsreglement für den Bankrat und dessen Ausschüsse.
- j. genehmigt die Anstellungsbedingungen.

2.6 Selbstbeurteilung

Der Bankrat beurteilt jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich.

B. Präsident des Bankrates

Der Präsident des Bankrates

- a. prägt die Strategie, Kommunikation und Kultur des Unternehmens massgeblich mit.
- b. leitet die Sitzungen des Bankrates. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bankrates diese Aufgabe.
- c. koordiniert die Ausschüsse des Bankrates und stellt den Informationsfluss innerhalb des Bankrates sicher.
- d. ist Vorgesetzter und primärer Ansprechpartner des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
- e. vertritt die Bank nebst dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung nach aussen.
- f. stellt die Nachfolgeplanung für den Bankrat sicher.

C. Ausschüsse des Bankrates

1. Grundlagen

- 1 Gemäss § 15 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank besteht ein Bankausschuss.
- 2 Der Bankrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder zum Studium besonderer Fragen aus seiner Mitte weitere ständige Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3 Die Ausschüsse verfügen in ihrer Gesamtheit über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabengebiet des jeweiligen Ausschusses.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Organisation

- 1 Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses organisiert dessen Arbeit. Er legt die Traktanden für die Sitzungen fest und berücksichtigt die Vorschläge der Ausschussmitglieder. Er lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Berichterstattung an den Bankrat.
- 2 Der Vorsitzende sorgt für die Regelung der erforderlichen Stellvertretungen.
- 3 Die Ausschüsse können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden, welche die Geschäfte vorbereiten.

2.2 Sitzungen

- 1 Die Ausschüsse tagen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens viermal jährlich. Der Bankausschuss tagt in der Regel monatlich, jedoch mindestens zehnmal jährlich. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung ist durch den jeweiligen Ausschuss eine Sitzung einzu-berufen.
- 2 An den Sitzungen nimmt in der Regel der Vorsitzende der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Ausnahmen regelt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden bei der Behandlung der betreffenden Geschäfte beratend beigezogen. Zu einzelnen Geschäften können in Absprache mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung auch andere interne oder externe Personen beratend beigezogen werden.

2.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Bankausschusses setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.
- 2 Die Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich. Alle anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 3 Beschlüsse in Routineangelegenheiten sowie Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder erreichbar sind, alle erreichbaren Mitglieder dem Geschäft zustimmen und kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

2.4 Berichterstattung / Protokoll

- 1 Der Vorsitzende erstattet dem Bankrat regelmässig Bericht über die Tätigkeit und Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses.
- 2 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Ausschuss zu genehmigen. Der Empfängerkreis des Protokolls wird für alle Ausschüsse vom Bankrat festgelegt.
- 3 Bei Anträgen an den Bankrat wird – sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgt – im Protokoll die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

2.5 Ausstandspflicht

Ausschussmitglieder treten bei Interessenkonflikten in den Ausstand.

2.6 Einsichts- und Informationsrecht

Den Ausschüssen sind sämtliche für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Bankausschuss

3.1 Zusammensetzung

Der Bankausschuss besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar des Bankrates sowie zwei Ersatzleuten.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

3.2.1 Allgemeine Führung und Aufsicht

Der Bankausschuss

- a. übt gemäss TKB-Gesetz im Rahmen der Zuständigkeiten des Bankrates die unmittelbare Aufsicht über die Bank sowie die Überwachung der Geschäftsführung aus und lässt sich hierfür unter anderem regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- b. ist in dringenden Fällen befugt, Geschäfte zu erledigen, welche in die Kompetenz des Bankrates fallen und bei denen er davon ausgehen kann, dass der Bankrat zustimmen würde. Dringlichkeitsbeschlüsse sind auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken. Diese sind zu marktgängigen Konditionen zu tätigen und es dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken erkennbar sein. In jedem Fall ist die Zustimmung des Bankpräsidenten erforderlich. Über solche Geschäfte ist der Bankrat ohne Verzug zu informieren.
- c. bereitet die Geschäfte des Bankrates vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse desselben.

3.2.2 Finanzielle Führung

Der Bankausschuss

- a. begutachtet das Budget und die Mittelfristplanung im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bankrat.
- b. nimmt Kenntnis von den zur Publikation vorgesehenen Zwischenabschlüssen im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bankrat.
- c. nimmt Kenntnis vom Jahresabschluss und vom Geschäftsbericht im Hinblick auf die Verabschiedung durch den Bankrat.
- d. nimmt Kenntnis vom institutsweiten Rahmenkonzept für das Risikomanagement.

3.2.3 Kredite

Der Bankausschuss

- a. entscheidet abschliessend über die Vergabe von Organkrediten.
- b. nimmt von Entscheiden des Kreditausschusses Kenntnis.

4. Strategieausschuss

4.1 Zusammensetzung

Der Strategieausschuss besteht aus dem Präsidenten des Bankrates und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Bankrates.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Strategieausschuss

- a. erarbeitet zuhanden des Bankrates die Werte und Geschäftsprinzipien sowie die Strategie inkl. Festlegung des Geschäftskreises der Bank.
- b. überwacht die Strategieumsetzung und die Entwicklung der strategischen Zielgrössen.
- c. begutachtet zuhanden des Bankrates strategische Kooperationen und Beteiligungen, strategierelevante In- und Devestitionen sowie Sourcing-Projekte.
- d. begutachtet zuhanden des Bankrates die Business Continuity Management Strategie (BCM-Strategie).
- e. nimmt von der Mittelfristplanung im Hinblick auf deren Verabschiedung im Bankrat Kenntnis.

5. Risiko- und Prüfausschuss

5.1 Zusammensetzung

Der Risiko- und Prüfausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Bankrates. Der Präsident des Bankrates gehört dem Ausschuss nicht an. Die Mehrheit der Mitglieder muss die Kriterien der Unabhängigkeit gemäss den Vorgaben der Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) erfüllen.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

5.2.1 Finanzabschlüsse

Der Risiko- und Prüfausschuss

- a. überwacht und beurteilt die Integrität der zur Publikation vorgesehenen Jahres- und Zwischenabschlüsse und stellt Antrag an den Bankrat. Er bespricht die Abschlüsse mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem leitenden Revisor sowie dem Leiter der Internen Revision.
- b. begutachtet die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für den Jahresabschluss und stellt Antrag an den Bankrat.

5.2.2 Risikokontrolle und Interne Kontrolle

Der Risiko- und Prüfausschuss

- a. überwacht die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit des gesamten internen Kontrollsystems, namentlich der Risikokontrolle, der Compliance-Funktion sowie der Internen Revision.
- b. erörtert das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement und stellt Antrag an den Bankrat. Das Rahmenkonzept beinhaltet die Risikopolitik, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien.
- c. würdigt die Kapital- und Liquiditätsplanung und die Berichterstattung an den Bankrat.
- d. beurteilt mindestens jährlich das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement sowie die Limiten und Strukturvorgaben und veranlasst notwendige Anpassungen.
- e. lässt sich über das Risikomanagement informieren und überwacht dessen Umsetzung.
- f. begutachtet die Berichte der Risikokontrolle über alle Risikoarten.
- g. überwacht die Einhaltung der Risikotoleranz in Bezug auf Limiten und Strukturvorgaben.

5.2.3 Compliance

Der Risiko- und Prüfausschuss

- a. überwacht das Compliance-Management der Bank und behandelt die jährliche Berichterstattung an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und über die Compliance-Tätigkeit sowie die Berichterstattung zu Datenschutz und Informationssicherheit.
- b. überwacht die rechtzeitige und vollständige Umsetzung von regulatorischen Anforderungen.

5.2.4 Interne Revision und Prüfgesellschaft

Der Risiko- und Prüfausschuss

- a. erarbeitet das Reglement Interne Revision zuhanden des Bankrates.
- b. beaufsichtigt und beurteilt die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der Internen Revision.
- c. würdigt den Prüfplan und den Prüfrhythmus der Internen Revision und der Prüfgesellschaft.
- d. begutachtet die Berichte der Prüfgesellschaft und Internen Revision und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer.
- e. überwacht in seinem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft und Internen Revision und die Behebung von festgestellten Mängeln.
- f. stellt dem Bankrat Antrag betreffend Nomination der Prüfgesellschaft.
- g. ordnet bei Bedarf Spezialprüfungen an.

6. Personalausschuss

6.1 Zusammensetzung

Der Personalausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Bankrates.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

6.2.1 Personal

Der Personalausschuss

- a. erarbeitet die Grundsätze der Personalpolitik (HR-Strategie bzw. -Politik).
- b. überprüft periodisch die Anstellungsbedingungen inkl. Ausgestaltung der Sozialleistungen und schlägt dem Bankrat Änderungen zur Genehmigung vor.
- c. nimmt Kenntnis von Reglementen im Personalbereich.
- d. stellt die Nachfolgeplanung in der Geschäftsleitung sicher und erarbeitet die Anforderungsprofile für Mitglieder der Geschäftsleitung zuhanden des Bankrates.
- e. legt die Vorgehensweise für die Auswahl von Geschäftsleitungsmitgliedern und den Leiter Interne Revision fest, führt die Evaluation durch und stellt dem Bankrat Antrag zur Wahl.
- f. erarbeitet die Anforderungsprofile für Mitglieder des Bankrates und die Ausschuss-Tätigkeit.

6.2.2 Vergütungen

Der Personalausschuss

- a. erarbeitet und überprüft periodisch die Vergütungspolitik und -systeme für sämtliche Mitarbeiterkategorien und stellt Antrag an den Bankrat.
- b. beurteilt jährlich die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der fixen und variablen Lohnbestandteile für sämtliche Mitarbeiterkategorien und stellt Anträge an den Bankrat.

D. Geschäftsleitung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gremium und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit angemessen sicherzustellen.
- ² Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- ³ Die Mitglieder, der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat gewählt.

1.2 Organisation

Die Geschäftsleitung definiert die Aufbauorganisation der Bank unterhalb der Stufe Geschäftsleitung. Die Detailstruktur sowie die Unterstellungen sind im Organigramm geregelt.

1.3 Mandate für Dritte und Nebenbeschäftigungen

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen grundsätzlich keine Mandate für Dritte oder Nebenbeschäftigungen übernehmen.
- ² Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Bankausschuss sind davon ausgenommen:
 - a. Mandate einschliesslich Verwaltungsratsmandate im Verband der Kantonalbanken, in Gesellschaften des Verbandes, in Gemeinschaftswerken, Kooperationen, strategischen Beteiligungen und eigenen Institutionen der Bank
 - b. Mandate in Gremien mit wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Zielsetzung
- ³ Der Bankrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Alle Entgelte aus solchen Mandaten sind der Bank abzuliefern; davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke.

2. Aufgaben und Kompetenzen

2.1 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank.
- ² Sie ist im Rahmen der gesetzlichen, regulatorischen und reglementarischen Bestimmungen für die kompetente, sichere, nachhaltige und erfolgsorientierte Führung der Bank verantwortlich. Sie stellt die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel, die Organisation sowie die Führungs- und Kommunikationsinstrumente für die Umsetzung der Unternehmensstrategie, für die Erreichung der Unternehmensziele sowie für das Risikomanagement sicher.
- ³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vermittlung der Werte und der Geschäftsgrundsätze der Bank sowie die Pflege einer Kultur der Integrität und Gesetzestreue.
 - b. Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Unternehmenspolitik, der Strategien und der mittel- und langfristigen Ziele zuhanden des Bankrats und Umsetzung im Rahmen von Jahresplanung und Budgetierung.
 - c. Steuerung von Risiko und Ertrag sowie der Bilanzstruktur.
 - d. Erstellung des Rahmenkonzeptes für das institutsweite Risikomanagement.
 - e. Sicherstellung der Compliance und Genehmigung des risikoorientierten Tätigkeitsplans.
 - f. Erstellung der Kapital- und Liquiditätsplanung.
 - g. Entwicklung und Umsetzung der Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos.

- h. Sicherstellung, dass vor Einführung eines neuen Produktes, einer neuen Aktivität, Strategie oder Absicherungsmethode die damit verbundenen Risiken erkannt, gemessen, bewirtschaftet und überwacht werden.
- i. Umsetzung der Vorgaben des Bankrats bezüglich Einrichtung, Sicherstellung und regelmässige Überprüfung des internen Kontrollsystems.
- j. Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten des Bankrats und dessen Ausschüsse und Vollzug der Beschlüsse.
- k. Erlass und Umsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie sämtlicher Weisungen für den Bankbetrieb.
- l. Sicherstellung der Stellvertretung der Geschäftsleitungsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.

2.2 Vorsitzender der Geschäftsleitung

- 1 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet und koordiniert die Tätigkeiten der Geschäftsleitung. Er überwacht die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung und die Erreichung der vereinbarten Ziele:
 - a. durch die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - b. durch seinen Bereich bzw. die ihm direkt unterstellten Abteilungsleiter
- 2 Vorbehaltlich der Kompetenzen des Bankrates und des Bankausschusses sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung dem Vorsitzenden unterstellt.
- 3 Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Erarbeitung und die Durchsetzung von Unternehmenspolitik, Strategien, Unternehmenszielen, Planung und Budgetierung sowie für die Ausführung der Beschlüsse von Bankausschuss, Bankrat und Geschäftsleitung. Zudem ist er verantwortlich für die Behandlung von Anliegen der Gesamtbank. Der Vorsitzende verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über die notwendige Weisungsbefugnis.
- 4 Der Vorsitzende ist zuständig für alle Geschäfte in der Kompetenz der Geschäftsleitung, für die im Kompetenzreglement keine besondere Regelung definiert ist. Er kann solche Geschäfte delegieren.
- 5 Der Vorsitzende vertritt vor dem Bankrat und dessen Ausschüssen die Anliegen und Anträge der Geschäftsleitung, soweit er dies nicht den Mitgliedern der Geschäftsleitung oder anderen Mitarbeitenden überträgt. In dringenden Fällen ist er befugt, Anliegen und Anträge ohne Vorberatung durch die Geschäftsleitung dem Bankrat oder dessen Ausschüssen zu unterbreiten. Er informiert die Geschäftsleitung darüber unverzüglich.
- 6 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung vertritt die Bank nebst dem Präsidenten des Bankrates nach aussen.

2.3 Mitglieder der Geschäftsleitung

- 1 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegt die Personal-, Führungs-, Fach-, Ertrags- und Kostenverantwortung in ihrem Bereich. Insbesondere sind sie verantwortlich, dass die von der Geschäftsleitung budgetierten und mit dem Vorsitzenden individuell vereinbarten Ziele erreicht und die strategischen Vorgaben umgesetzt werden.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die ihnen direkt unterstellten Leiter von Abteilungen und Organisationseinheiten.
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterbreiten dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder der Geschäftsleitung sach- und zeitgerechte Anträge aus ihrem Bereich.
- 4 Sie stellen die Information der Geschäftsleitung und der ihnen unterstellten Einheiten und Mitarbeitenden sicher und vertreten ihren Bereich bankintern und nach aussen.
- 5 Über die Sitzungen mit den Direktunterstellten der Geschäftsleitungsmitglieder wird ein Protokoll erstellt.

3. Sitzungen und Beschlussfassung

3.1 Sitzungen, Teilnehmer und Protokoll

- ¹ Die Geschäftsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens alle drei Wochen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende mit beratender Stimme beiziehen.
- ² Über die Sitzungen, Beschlüsse und Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Den Empfängerkreis des Protokolls legt die Geschäftsleitung fest.

3.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es besteht Stimmpflicht.
- ² Ist die Geschäftsleitung nicht beschlussfähig, sind die anwesenden Geschäftsleitungsmitglieder in dringenden Fällen befugt, Geschäfte zu erledigen, die in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen. Dies gilt für Geschäfte, bei denen mit der Zustimmung der Geschäftsleitung gerechnet werden kann, die zu marktgängigen Konditionen getätigt werden und die keine ausserordentlichen Risiken beinhalten. In jedem Fall ist die Zustimmung des GL-Vorsitzenden erforderlich. Über solche Fälle sind die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung unverzüglich zu informieren.
- ³ Beschlüsse in Routineangelegenheiten sowie Entscheide von erhöhter Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern mindestens drei Mitglieder erreichbar sind, alle erreichbaren Mitglieder dem Geschäft zustimmen und kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.
- ⁴ Die Beschlüsse der Geschäftsleitung sind gegen aussen und gegenüber den Mitarbeitenden einheitlich zu vertreten.

3.3 Ausstandspflicht

Mitglieder der Geschäftsleitung treten bei Interessenkonflikten in den Ausstand.

4. Berichterstattung

- ¹ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und bei Abwesenheit sein Stellvertreter stellen sicher, dass der Präsident des Bankrates, der Bankrat und die Ausschüsse über den Geschäftsgang, die Erreichung der gesteckten Unternehmensziele, die Risikolage der Bank, besondere Probleme, Risiken, Ereignisse und Entwicklungen sach- und zeitgerecht informiert werden.
- ² Die Informationspflicht umfasst neben der monatlichen Information über die finanzielle Entwicklung gegenüber dem Bankausschuss insbesondere die regelmässige Berichterstattung an den Bankrat zum Geschäftsgang der Bank. Dazu gehören Informationen über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle, den Stand der Strategieumsetzung und Zielerreichung sowie Informationen, die der Bankrat, dessen Präsident oder Ausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

E. Funktionen im Risikomanagement: Chief Risk Officer, Risikokontrolle, Compliance

1.1 Beschreibung der Funktionen

- ¹ Im Bereich des Risikomanagements verfügt die TKB – neben der Internen Revision, die direkt dem Bankrat unterstellt ist – über folgende unabhängige Kontrollinstanzen: Chief Risk Officer (CRO), Risikokontrolle und Compliance.
- ² Der CRO, die Risikokontrolle und die Compliance-Funktion haben im Rahmen ihrer Funktion ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht sowie einen direkten Zugang zum Bankrat.

1.2 Chief Risk Officer (CRO)

- ¹ Die TKB verfügt über einen «Chief Risk Officer» (CRO), der vom Bankrat gewählt wird. Bei der TKB übt diese Funktion der Leiter Finance & Risk aus, der Mitglied ist der Geschäftsleitung.
- ² Aufgaben des CRO (Aufgabengebiet wird im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement konkretisiert):
 - a. Sicherstellung der Risikokontrolle in der Bank.
 - b. Vorgabe und Abnahme von Risikomodellen, Risikomessmethoden und deren Umsetzung.
 - c. Sicherstellung der Risikokontrolle und angemessene Ausstattung dieser Funktion mit Ressourcen, Fachwissen, Kompetenzen.
 - d. Bereitstellung adäquater Risikoüberwachungssysteme und deren laufende Anpassung bei der Lancierung neuer Dienstleistungen, Produkte oder Geschäftsfelder.
 - e. Sicherstellung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften, insbesondere der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften.
 - f. Sicherstellung der Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Bankrat sowie Meldungen bei Verletzung der Limiten, Schwellenwerte und Strukturvorgaben.

1.3 Risikokontrolle

- ¹ Die Funktion der Risikokontrolle ist im Bereich Finance & Risk angesiedelt.
- ² Aufgaben der Risikokontrolle (Aufgabengebiet wird im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement konkretisiert):
 - a. Ausarbeitung der Grundlagen für Risikopolitik, Risikotoleranz sowie Risikolimiten, Strukturvorgaben und Schwellenwerte sowie die angemessene Berücksichtigung der Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung.
 - b. Umfassende und zeitgerechte Überwachung und Berichterstattung an Geschäftsleitung, Risiko- u. Prüfausschuss sowie Bankrat, insbesondere bei besonderen Entwicklungen.
 - c. Ausarbeitung und Betrieb adäquater Risikoüberwachungssysteme (insbesondere die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und -bewertung).
 - d. Prüfung von Risiken bei Entwicklung von neuen oder erweiterten Produktkategorien, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Marktbereichen sowie angemessener Einbezug bei wesentlichen oder komplexen Transaktionen.

1.4 Compliance-Funktion

- ¹ Die Compliance-Funktion in der TKB übt die Abteilung «Compliance» aus, die dem Leiter des Bereichs Finance & Risk unterstellt ist.
- ² Aufgaben der Compliance-Funktion (Aufgabengebiet wird im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement konkretisiert):
 - a. Jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit der TKB und Erstellung eines risikoorientierten Tätigkeitsplanes.
 - b. Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen des Compliance-Risikos in Zusammenarbeit mit «Risk Control».
 - c. Jährliche Berichterstattung an den Risiko- und Prüfausschuss sowie an den Bankrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion.
 - d. Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Risiko- und Prüfausschuss sowie an den Bankrat über schwerwiegende Verletzungen der Compliance bzw. über Sachverhalte von grosser Tragweite sowie Unterstützung der Geschäftsleitung bei den in solchen Fällen zu treffenden Massnahmen.

F. Interne Revision

Die Aufgaben der Internen Revision sind im «Reglement über die Interne Revision» festgehalten. Die Interne Revision erstattet dem Bankrat und dem Risiko- und Prüfausschuss regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

G. Unterschriften

Im Geschäftsverkehr mit Dritten wird die Bank durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Die Erteilung der Unterschriftsberechtigung ist im Kompetenzreglement geregelt. Handlungsbevollmächtigte können nicht gemeinsam unter sich, sondern nur zusammen mit einem Inhaber der Kollektivunterschrift oder Kollektivprokura zeichnen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Überprüfung des Reglements

Dieses Reglement ist regelmässig durch den Bankrat zu überprüfen.

B. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Geschäfts- und Organisationsreglement vom 1. Januar 2020 und tritt per 1. September 2021 in Kraft.

V. ANHÄNGE

Anhang 1: Vom Bankrat zu genehmigende Reglemente.

Die jüngsten Anpassungen in diesem Reglement sind vom Bankrat am 13. August 2021 verabschiedet worden.

René Bock
Präsident des Bankrates

Dr. Urs Saxer
Vizepräsident des Bankrates

Weinfelden, 13. August 2021

Dieses Dokument ist in elektronischer Form im Generalsekretariat der Thurgauer Kantonalbank gespeichert.

Vom Bankrat zu genehmigende Reglemente der TKB

- Geschäfts- und Organisationsreglement
- Kompetenzreglement
- Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement
- Reglement über die Interne Revision
- Reglement über die Partizipationsscheine der Thurgauer Kantonalbank